

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Breinig.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Breinig, Hauswalde, Großröhrsdorf, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zusendung durch Boten ins Haus 1 Mark 20 Pfennige, durch die Post 1 Mark 40 Pfennige.

Inserate, die 4gespaltene Korpuszeile 10 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtlichen Zeitungsbeholdungen gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Uebereinkunft.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/2 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von H. Schurig, Breinig

Nr. 105.

Sonntag den 31. Dezember 1904.

14. Jahrgang.

Zum neuen Jahr.

Zwölf dumpfe Schläge
Vom Kirchenturm
Verhallen träge
In Nacht und Sturm!
Unendlich hört man sie klingen,
Wenn neuen Tag sie uns bringen,
Doch diesmal klingt es so wunderbar,
Heut will ihr Läuten
Was and'ers bedeuten:
Sie künden das neue Jahr!

Ein neues — man denke!
Stoht Mann für Mann
Für dies Geschenke
Die Gläser an!
Sei, wie sie lustig klingen
Was wird das neue bringen?
Die Menschheit hofft ja immerdar,
Die Hoffnung ist das Korrenseil
Der Menschheit und ihr irdisch Heil
Und grüßt auch dich, du neues Jahr!

Die fröhliche Stunde —
Kraus dampft der Punsch,
Es regt in der Runde
Sich mancher Wunsch
Im Reden und im Singen:
Was wird das Jahr uns bringen?
Was hoffen wir denn immerdar?
Gesundheit, Glück und Wohlergeh'n —
Das mag sich wohl von selbst verstehen!
Wir hoffen's vom neuen Jahr.

Ein Glas getrunken
Dem alten Jahr,
Das nun versunken
Für immerdar!
Ein Glas dem toten alten,
Das uns nicht hat gehalten,
Was uns'res Hoffens Inhalt war.
Wir möchten herzerhoben
Dich einst recht wacker loben,
Dich junges, neues Jahr!

Bekanntmachung.

Gemäß des Statuts über die Zusammenfassung des Gemeinderats macht sich die Wahl von

- 3 Ersatzmännern aus der Klasse der ansässigen Gemeindeglieder, welche über 20 Mark an Staatssteuern (Einkommen- und Grund-Steuern zusammen) zahlen,
- 2 Ersatzmännern aus der Klasse der ansässigen Gemeindeglieder, welche bis zu 20 Mark an Staatssteuern (Einkommen- und Grund-Steuern zusammen) zahlen und
- 1 Ersatzmann aus der Klasse der unansässigen Gemeindeglieder

auf die Jahre 1905 und 1906 nötig. Die Wahl findet

Sonntag den 14. Januar 1905

in den Stunden von 5 bis 8 Uhr nachmittags im Gasthof zum Anker, eine Treppe, statt und werden alle stimmberechtigten ansässigen und unansässigen Gemeindeglieder geladen, sich zur Vornahme dieser Wahl einzufinden, mit der Verwarnung, daß die bis 8 Uhr noch nicht Erschienenen nicht weiter zur Teilnahme an der Wahl werden zugelassen werden.

Die zu Wählenden sind auf dem im Termin abzugebenden Stimmzettel so genau anzugeben, daß über deren Personen kein Zweifel übrig bleibt.

Certliches und Sächsisches.

Breinig: Anlässlich seines 60jährigen Geburtstages hat Herr Fabrikbesitzer Robert Seifert am heiligen Abend seinem Arbeitspersonal namhafte Geldbeträge zum Geschenk gemacht.

Gemäß § 14 des Gesetzes, die staatliche Schlachtviehvericherung betreffend, vom 2. Juni 1898 sind von dem Verwaltungsausschusse der Anstalt für staatliche Schlachtviehvericherung hinsichtlich der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1905 statt findenden Schlachtungen die der Ermittlung der Entschädigungen nach § 2 des angeführten Gesetzes zu Grunde zu legenden Durchschnittspreise für die einzelnen Fleischgattungen für je 50 kg Schlachtgewicht wie folgt festgesetzt worden: A. Rinder: 1) vollfleischige, ausgewaschene, höchsten Schlachtwertes bis zu 6 Jahren 71 Mk., 2) junge fleischige — ältere ausgewaschene — 67,50 Mk., 3) mäßig genährte junge — gut genährte ältere — 63 Mk., 4) gering genährte jeden Alters 56,50 Mk., 5) a) magere 44 Mk., b) länger krank, bez. durch Krankheit abgemagerte 35 Mk. B. Kalben und Lämmer: 1) vollfleischige, ausgewaschene Kalben höchsten Schlachtwertes 68,50 Mk., 2) vollfleischige, ausgewaschene Kalben höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren 65,50 Mk., 3) ältere ausgewaschene Kalbe und gut entwickelte jüngere Kalbe und Kalben 61 Mk., 4) gut genährte Kalbe und mäßig ge-

nährte Kalben 55,50 Mk., 5) gering bemäßig genährte Kalbe und gering genährte Kalben 49,50 Mk., 6) a) magere dergl. 40 Mk., b) länger krank, bez. durch Krankheit abgemagerte Tiere 30 Mk. C. Vullen: 1) vollfleischige höchsten Schlachtwertes 67 Mk., 2) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere 64 Mk., 3) gering genährte 59,50 Mk., 4) a) abgemagerte 48 Mk., b) länger krank, bez. durch Krankheit abgemagerte 40 Mk. D. Schweine: 1) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahren 58,50 Mk., 2) fleischige 56 Mk., 3) gering entwickelte Rastschweine, sowie ausgewaschene Schmitteber (Altschneider) und ausgewaschene Sauen 53 Mk., 4) nicht ausgewaschene Sauen, Schmitteber (Altschneider), Zuchtfaulen und Zuchtber 40 Mk., 5) a) magere bez. im Ernährungszustande zurückgebliebene Tiere 30 Mk., b) länger krank, bez. durch Krankheit abgemagerte Tiere 27 Mk.

Im Amtsgericht zu Pulsnitz sowohl wie auch im Restaurant „Weiterer Blick“ zu Oberkeina, welches letzteres dem Schauplatz der kürzlichen furchtbaren Blutnot gegenüber liegt, fanden im Laufe des Mittwochs seitens des Untersuchungsrichters des Königl. Landgerichts zu Bautzen umfangreiche Zeugenvernehmungen statt. In Oberkeina allein waren gegen 30 Personen geladen. Nach Lage der Sache dürfte Thonische in Untersuchungshaft

Nach den Bestimmungen der revidierten Landgemeinde-Ordnung vom 24. April 1873 und dem Abänderungsgesetz vom 24. April 1886 sind im Allgemeinen stimmberechtigt alle Gemeindeglieder, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr erfüllt haben und im Gemeindebezirk ansässig sind oder daselbst seit wenigstens 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Unansässigen Frauenpersonen, sowie juristischen Personen steht ein Stimmrecht nicht zu.

Wählbar ist jedes stimmberechtigte männliche Gemeindeglied, welches im Gemeindebezirk seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Die Fälle der dauernden oder vorübergehenden Ausschließung vom Stimmrecht sind in § 35, die Gründe der Ablehnung der Wahl in § 38 der revidierten Landgemeinde-Ordnung bezeichnet.

Einsprüche gegen die aufgestellte Wahlliste, welche von heute an 14 Tage lang bei Unterzeichnetem zur Einsicht ausliegt, sind innerhalb der in § 42 der revidierten Landgemeinde-Ordnung festgesetzten sechsentägigen Frist und zwar bis den 7. Januar 1905 abends 5 Uhr hier zu erheben. Einwendungen gegen das Wahlverfahren aber nach § 51 der revidierten Landgemeinde-Ordnung binnen 14 Tagen nach der Stimmauszählung und zwar bis den 29. Januar 1905 abends 5 Uhr bei der Königl. Amtshauptmannschaft anzubringen.

Breinig, am 30. Dezember 1904.

Behold, Gemeinde-Vorstand.

verbleiben und sich in einer der nächsten Schwurgerichtsverhandlungen zu verantworten haben.

In der Nacht vom 27. zum 28. Dez. brach im Schuppengebäude des Gutsbesizers Regel in Friedersdorf (Thiemendorf) Nr. 6 Feuer aus. Trogdem die Bewohner des Hauses versuchten, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken, wurden bald das Wohnhaus und das Auszugshaus ein Raub der Flammen. Von den erschienenen Feuerwehren war die von Pulsnitz als erste am Platze.

Dresden. Auf der Augustusbrücke machte sich am Dienstag plötzlich ein Rappen der Gangbahn auf der östlichen Seite des dritten Bogens bemerkbar, so daß die Platten an der Vorderkante gehoben, das Geländer aber niedergegangen erschien. Die gefährdete Stelle ist alsbald dem Verkehr entzogen worden und alles Publikum zu langsamem Ueberfahren veranlaßt worden. Vermutlich haben die großen Tragsteine an Tragfähigkeit nachgelassen, sei es, daß der Zusammenhang mit den übrigen Brückenteilen gelockert worden ist.

Döbeln. Unterm Christbaume vom Tode ereilt wurde am Weihnachtsmorgen der hiesige Kaufmann und Kolonialwarenhändler Theodor Birker. In der Familie hatte eben die Christbescherung stattgefunden und das Familienhaupt spielte auf der Zither einige Weihnachtlieder. Da wurde dem etwa 40-jährigen Manne unwohl, bald darauf ver-

breitete der Tod seine Schatten an der Stätte, die eben noch von Freude und Jubel erfüllt war.

Die Kunde von einer Mordtat durchdrang am ersten Weihnachtstages die Stadt Auerbach. Der Strumpfwirker Trommler von dort, ein im 50. Lebensjahre stehender Mann, war am heiligen Abend im Gasthof „Zu den drei Schimmeln“ mit dem 30 Jahre alten Hausbesitzer Runze aus geringfügiger Ursache in Streit geraten, der leider ein blutiges Bad nehmen sollte. Der Streit setzte sich auf der Straße fort und Trommler war so erregt, daß es hier schon zu Tötlichkeiten zu kommen schien. Als Runze nachts gegen 2 Uhr am ersten Feiertag vor seinem Hause eintraf, kam Trommler plötzlich auf ihn zu und stach ihn mit einem Messer nieder. Blutüberströmt mit einem lauten Aufschrei stürzte der Getroffene alsbald bewußtlos zusammen. Runze war in den Hals gestoßen worden und verblutete. Der Täter wurde verhaftet. Runze hinterläßt eine Frau und zwei Kinder.

Aus Leipzig verlautet, Gräfin Montignoso habe in Dresden die grundsätzliche Versicherung erhalten, daß ihr in absehbarer Zeit, vielleicht schon im Sommer des nächsten Jahres, eine Zusammenkunft mit ihren Kindern bewilligt werden würde. Eine solche Zusammenkunft sei freilich nur in dem Fall in Aussicht genommen, daß das weitere Benehmen der Gräfin keinen Anlaß gebe, ihr ein Wiedersehen mit ihren Kindern zu verbieten.